

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

**Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH** Technik & Training Dunlopstrasse 2

63450 Hanau

Telefon 0800 - 130 51 31

Telefax 0800 - 130 51 32

E-Mail

technikundtraining@goodyeardunlop.com

Geschäftsführer Dr. Rainer Landwehr Evelyne Freitag Annette Grams

Aufsichtsratsvorsitzender Prof. Dr. Joachim Zentes

Fahrzeug- hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Kawasaki	ER500A (Var.A+B)	H570 ab Mod.2000: e1-92/61-00039&NT	ER-5 Twister	Serienfelge	Serienfelge

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	110/70 - 17 M/C 54H TL Arrowmax Streetsmart	130/70 - 17 M/C 62H TL Arrowmax Streetsmart
1)	110/70 - 17 M/C 54H TL GT401 FG	130/70 - 17 M/C 62H TL GT401 G
Au	flagen:	

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

## WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 05.04.2013

**Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH** 

David Steinmetz

Verkaufsleiter Motorradreifen Deutschland

Originalstempel und Unterschrift des Händlers Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original